

Geschäftsordnung der Freiwilligen Feuerwehr 1878 e.V. Kleinostheim

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (§6 der Vereinssatzung).

Der Beitrag setzt sich aus folgenden Mitgliedergruppen wie folgt zusammen:

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:	Beitragsfrei
Aktive Feuerwehrdienstleistende:	5,00 EUR
Passive Mitglieder:	10,00 EUR
Fördernde Mitglieder:	30,00 EUR
Ehrenmitglieder:	Beitragsfrei

Weiterhin wird eine „Familienmitgliedschaft“ angeboten. Hierbei wird für die zweite Person (Ehe- bzw. Lebenspartner), der Beitrag des jeweiligen Mitgliedsstatus um 50% reduziert. (Hierbei wird immer der höhere Mitgliedsbeitrag berücksichtigt)

Der Jährliche Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug erhoben. Für Selbstzahler (Barzahlung, Überweisung, etc.) fällt eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR an. Jedem Vereinsmitglied ist es möglich, freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 2 Arbeitskreise

Zur Unterstützung der Vorstandschaft dient der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit und der Arbeitskreis Veranstaltungen.

Die Ausschüsse sind kein Vereinsorgan im Sinne der Vereinssatzung.

Jedes Vereinsmitglied kann in freiwilliger Weise an den Zusammenkünften der Ausschüsse teilnehmen.

Die Verantwortlichen der beiden Arbeitskreise sind bei den Vorstandssitzungen als Beisitzer dabei.

§ 3 Ehrenordnung

Für die unterschiedlichen Anlässe (Geburtstage, Hochzeiten, Todesfälle) der Vereinsmitglieder regelt die Ehrenordnung die Vorgehensweise.

Die Ehrenordnung kann der Anlage 1 der Geschäftsordnung entnommen werden.

§ 4 Vermietung des Toilettenwagens

Der Mietzins für die Vermietung der beiden vereinseigenen Toilettenwägen beträgt folgende Höhe:

„Alter“ Toilettenwagen (Hersteller: Eberhardt)	
Vermietung für einen Tag:	110,00 EUR
Jeder weitere Tag:	80,00 EUR

„Neuer“ Toilettenwagen (Hersteller: EuroWagon)	
Vermietung für einen Tag:	140,00 EUR
Jeder weitere Tag:	95,00 EUR

Bei einer längeren Mietdauer als vier Tage kann ein individueller Mietzins mit dem Vereinsvorsitzenden vereinbart werden.

Aktive Feuerwehrdienstleistende erhalten 50 % Nachlass und alle weiteren Vereinsmitglieder erhalten 25 % Nachlass auf den Mietzins.

Grundlage für die Vermietung des Toilettenwagens ist der dementsprechende Mietvertrag. Dieser liegt der Geschäftsordnung als Anlage 2 bei.

§ 5 Vermietung der Hüpfburg

Der Mietzins für die Vermietung der vereinseigenen Hüpfburg beträgt folgende Höhe:

Vermietung für einen Tag:	100,00 EUR
Jeder weitere Tag:	60,00 EUR

Bei einer längeren Mietdauer als vier Tage, kann ein individueller Mietzins mit dem Vereinsvorsitzenden vereinbart werden.

Aktive Feuerwehrdienstleistende erhalten 50% Nachlass und alle weiteren Vereinsmitglieder erhalten 25% Nachlass auf den Mietzins.

Grundlage für die Vermietung der Hüpfburg ist der dementsprechende Mietvertrag. Dieser liegt der Geschäftsordnung als Anlage 3 bei.

§ 6 Erweiterung der Vorstandschaft

Zur Unterstützung der Arbeit der Vorstandschaft soll das Gremium um zwei Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne der Vereinssatzung und sind somit nicht stimmberechtigt.

Folgende Bereiche werden durch die Beisitzer abgedeckt:

- Vereinsaktivitäten/-veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit / Werbung

Die Beisitzer werden von der Vorstandschaft ernannt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.03.2020 beschlossen.